

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Berching folgende

## **Satzung**

**über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztagschule, der Ferienbetreuung und der Bläserklasse an der Grund- und Mittelschule Berching**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der von ihr an der Grund- und Mittelschule Berching vorgehaltenen Betreuungsangebote Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das die Betreuungsangebote in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

1) Die Elternbeiträge für die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

2) Die Kosten des Mittagessens werden auf der Basis der jeweiligen Kalkulation des Lieferanten durch die Stadt Berching festgesetzt. Die Nutzer werden jeweils durch die Schulleitung bzw. das von ihr beauftragte Personal über die aktuellen Preise durch Aushang bzw. Elternbrief informiert.

3) Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung werden je nach Planung der Betreuungszeiten erhoben.

4) Für den schulischen Instrumental- und Orchesterunterricht an der Grund- und Mittelschule Berching werden die Elternbeiträge (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

5) Für die offene und gebundene Ganztagschule werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 4**

### **Höhe der Gebühr**

1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr (Elternbeitrag) je Kind und angefangenen Monat

- bei 2 Tagen Betreuung in der Woche: 17,50 € (je weiteres Kind 13,13 €) je Monat
- bei 3 Tagen Betreuung in der Woche: 25,00 € (je weiteres Kind 18,75 €) je Monat
- bei 4 Tagen Betreuung in der Woche: 32,50 € (je weiteres Kind 24,38 €) je Monat
- bei 5 Tagen Betreuung in der Woche: 40,00 € (je weiteres Kind 30,00 €) je Monat

2) Für die verlängerte Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr je Kind und angefangenen Monat

- bei 2 Tagen Betreuung in der Woche: 25,00 € (je weiteres Kind 18,75 €) je Monat
- bei 3 Tagen Betreuung in der Woche: 32,50 € (je weiteres Kind 24,38 €) je Monat
- bei 4 Tagen Betreuung in der Woche: 40,00 € (je weiteres Kind 30,00 €) je Monat
- bei 5 Tagen Betreuung in der Woche: 47,50 € € (je weiteres Kind 35,63 €) je Monat

3) Für das Angebot der Bläserklasse beträgt die Gebühr je Kind und angefangenen Monat 40,00 €.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1) Die Gebührenschuld für die Mittagsbetreuung, die verlängerte Mittagsbetreuung entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten mit Ausnahme des Monats August und bei vorübergehender Schließung des Betreuungsangebotes.

2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.

- 3) Die Gebührenschuld für die Ferienbetreuung entsteht nach verbindlicher Anmeldung. Die Fälligkeit entsteht zwei Wochen nach Bekanntgabe.
- 4) Die Gebührenschuld für die Bläserklasse entsteht nach verbindlicher Anmeldung.
- 5) Die Gebührenschuld für das Mittagessen entsteht bei Buchung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

**Berching, 10.07.2026**

**Stadt Berching  
Dietmar Zeller  
Erster Bürgermeister**